

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915); § 5, § 10 und § 25 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82); der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607); §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247); der §§ 74 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570); hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am _____.2022 folgender 7. Nachtrag der Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines

Behälter in Liter/Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 € /Jahr
60 vierzehntäglich	193,08
80 vierzehntäglich	234,48
120 vierzehntäglich	384,24
240 vierzehntäglich	630,24
240 1x wöchentlich	1.260,60
1.100 vierzehntäglich	3.078,96
1.100 1x wöchentlich	6.158,04
1.100 2x wöchentlich	12.316,08
1.100 3x wöchentlich	18.474,12

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (3) Die Gebührensätze gelten bei Leerung der Restmüllbehälter im Getrenntsammlensystem.
- (4) Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet.
- (5) Der Einsatz von so genannten Müllpressen für Abfallbehälter ist verboten.
- (6) Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet.
Bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngroße von 120 l kann jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüber hinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.
- (7) Vorstehende Gebührensätze gelten nur für die Entsorgung der losen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.
- (8) Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 der Abfallsatzung erfolgt gebührenfrei.
- (9) Kühl- und Gefriergeräte werden nach Vorgaben der der Abfallsatzung gebührenfrei entsorgt.
- (10) Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben (Mindestgröße 120 Liter).
- (11) Soweit diese Gebührensatzung keine andere Regelung vorsieht, werden alle entstandenen Kosten, die Benutzende der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen verursachen, diesen in Rechnung gestellt (erforderlichenfalls können hierzu Verwaltungsrichtlinien ergehen).

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 2

Gebührenpflichtige/ Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) (1a) Gebührenpflichtige*r ist die/der Grundstückseigentümer*in. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte*r und neue*r Eigentümer*in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
(1b) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter und endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim am Main (Städtesevice Raunheim Rüsselsheim AöR) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich.
- (4) Die Gebühren werden zu je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist.
- (5) Bei unveränderter Höhe der Gebühren gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat die/der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.
- (6) Bei der Sonderabfuhr von Abfällen ist alleinige*r Gebührenschuldner*in die/der Abfallbesitzer*in. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Beantragung der Abfuhr.
- (7) (entfallen)

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 3

Rechtsbehelf/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Rüsselsheim am Main, __.__.2022

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch
Oberbürgermeister